

STADT ELLINGEN / LANDKREIS WEISSENBURG-GUNZENHAUSEN

Satzung der Stadt Ellingen zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans „Von-Hornstein-Straße“

„Neubau eines Ärztehauses“, Fl.-Nr. 787/150 (TF) und 787/45 (TF), Gemarkung Ellingen

Die Stadt Ellingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung die folgende

vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans „Von-Hornstein-Straße“

„Neubau eines Ärztehauses“, Fl.-Nr. 787/150(TF) und 787/45(TF), Gemarkung Ellingen

als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans ist durch die im Planblatt (siehe § 2) dargestellte Änderungsbereichsgrenze definiert. Er beinhaltet die Grundstücke Fl. - Nr. 787/150 (TF) und 787/45 (TF) der Gemarkung Ellingen, Stadt Ellingen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 0,225 ha.

§ 2 Bestandteile der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans

Bestandteile der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans „Von-Hornsteinstraße“ in der Gemarkung Ellingen sind das vom Architektur- und Ingenieurbüro Eisenberger, Roth, ausgearbeitete und letztmalig am 15.04.2021 ergänzte Planblatt (Teil „A“, Stand 15.04.2021) mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen und den Verfahrensvermerken sowie die Festsetzungen durch Text (Teil „B“, Stand 15.04.2021). Dem Bebauungsplan ist eine Begründung (Stand 15.04.2021, letztmalig am 21.01.2021 ergänzt) mit Umweltbericht und Anlagen und den erstellten Fachgutachten beigelegt.

Der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans ist eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 10a BauGB beigelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ellingen, den 27.04.2021
Stadt Ellingen

gez.

Matthias Obernöder
1. Bürgermeister